STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**355/2026**
Aktenzeichen:	**26**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau		**X**		**24.09.2026**

Betreff

Einwendung gegen die Niederschrift der 04. Sitzung des Ausschusses für Liegenschaften und Hochbau vom 16.07.2026 zur Anwesenheit, sowie zum Tagesordnungspunkt 4 „Neubau Schulzentrum auf der Reiherwiese“ `
hier: E-Mail der Fraktion Bürgerverein Pulheim vom 01.09.2026

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Fraktion Bürgerverein Pulheim

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen — bei Einzahlungen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen — bei Aus-		ja	X	nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau nimmt die E-Mail vom 01.09.2026 als eingereichte Beanstandung der Niederschrift vom 18.08.2026 zur Anwesenheit sowie zum Tagesordnungspunkt 4 ,,Neubau Schulzentrum auf der Reiherwiese‘‘ des Bürgervereins Pulheim zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Liegenschaften und Hochbau beschließt, die in den Erläuterungen aufgeführten Berichtigungen in die Niederschrift der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Erläuterungen

Per E-Mail vom 01.09.2026 beanstandet die Fraktion Bürgerverein Pulheim die Niederschrift zur Anwesenheit sowie zum Tagesordnungspunkt 4 ,,Neubau Schulzentrum auf der Reiherwiese‘‘– der Sitzung des Ausschusses für Liegenschaften und Hochbau vom 18.08.2026. Die E-Mail der Fraktion Bürgerverein Pulheim mit den Einwendungen, ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gem. § 20 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Rates sind Einwendungen gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich bei dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung geltend zu machen. Über die Einwendung entscheidet der Rat bzw. der betreffende Ausschuss in seiner nächsten Sitzung. Die Niederschrift der vorliegenden Sitzung wurde am 18.08.2026 veröffentlicht; der Einwand der Fraktion Bürgerverein Pulheim erfolgte per E-Mail vom 01.09.2026 und somit fristgerecht.

1. Anwesenheitsangaben

Bei der Erstellung der Anwesenheitsliste wurde versehentlich Herr Dirk Rogge anstelle von Herrn Michael Partsch aufgeführt. Obwohl die tatsächliche Vertretung bekannt war, wurde diese in der Niederschrift irrtümlich nicht zutreffend wiedergegeben.

Herr Jan Lang ist in der vollständigen Niederschrift als anwesend und als Vertreter von Herrn Oguz Sarikaya aufgeführt. Im Rahmen der Prüfung der Einwendungen wurde festgestellt, dass die im Ratsinformationssystem SD.NET erstellte vollständige Niederschrift nicht in allen Punkten automatisch und vollständig in die veröffentlichte öffentliche Fassung übernommen wurde.

Künftig wird auch die öffentliche Fassung vor der Veröffentlichung nochmals gesondert geprüft, um entsprechende Abweichungen zu vermeiden.

2. Ortsangabe unter TOP 4

Bei der Bezeichnung „Jagdplatz“ handelt es sich um eine fehlerhafte Wiedergabe. Zutreffend ist die Bezeichnung „Jakobskarree“. Der Fehler ist vermutlich im Rahmen der automatischen Textkorrektur entstanden und wurde bei der abschließenden Durchsicht nicht erkannt.

Werden Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so muss der Bürgermeister diese dem Rat zur Kenntnis bringen. Gemäß Kommentierung (BeckOK Kommunalrecht NRW-Westfalen, Dietlein/ Heusch, 27. Edition Stand 01.03.2024) kann der Rat, sofern ein Ratsmitglied oder der Rat eine Niederschrift für unzutreffend bzw. für unvollständig hält, in seiner nächsten Sitzung einen entsprechenden, in der Niederschrift von dieser Sitzung aufzunehmenden Beschluss fassen; eine Abänderung der unzutreffenden/ unvollständigen Niederschrift der vorherigen Sitzung scheidet aus (RCLK GO NRW/ Wellmann Er. I.2; VG Arnsberg Urt. v. 26.08.2016 – 12 K 2716/15 Rn. 25 (juris), BeckRS 2016, 51153).